



Ortsverein Oberwinterthur
Postfach 3149
8404 Winterthur

info@oberwinterthur.ch
www.oberwinterthur.ch

Oberi-Fäscht

Reglement 2012

Dieses Reglement ist verbindlich für alle am Oberi-Fäscht Mitwirkenden. Es beinhaltet einen Auszug der polizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen der Stadt Winterthur.

1. Grundsätzliches

1. Teilnehmer (Mitwirkende). Das Oberi-Fäscht ist ein jährlich wiederkehrendes „Dorffest“ im Dorfkern von Oberwinterthur. Es soll ein fröhliches Fest der Begegnung sein und zur Förderung des Zusammenlebens in unserem Stadtkreis dienen. Es werden nur Vereine und Gruppierungen und Politischen Parteien aus dem Stadtkreis Oberwinterthur (Reutlingen, Stadel, Hegi und Ricketwil) zugelassen, und in Ausnahmefällen auch Anwohner der Römerstrasse Nr. 145 - 219. Ausnahmebewilligungen erteilt nur das Organisations-Komitee.
- 1.1.2 Teilnehmendes Gewerbe aus Oberi. Sollte es die Anzahl teilnehmenden Vereine zulassen (wenig teilnehmende Vereine, usw, Entscheid OK), so können maximal 4 Gewerbetreibende aus Oberi zugelassen werden. Diese werden zu folgenden Bedingungen zugelassen:
 - 25% höhere Gebühren als Teilnehmer 1.1.
 - Firmenmitglied Ortsverein Oberi
- 1.2 Organisations-Komitee (OK). Das Organisations-Komitee wird aus dem Vorstand des Ortsvereins Oberi (OVO) gebildet. Dieses ist für die Organisation des Festes sowie die Durchsetzung dieses Reglementes zuständig. Das OK ist für Beschlüsse gemäss diesem Reglement zuständig.
- 1.3 Delegierte. Alle Mitwirkenden haben einen Verantwortlichen (Delegierten) zu bestimmen, welcher sie nach aussen vertritt und die nötigen Entscheidungsbefugnisse hat. Diese Verantwortlichen müssen ihre Helfer/Helferinnen über Organisatorisches informieren und sind für die Einhaltung von Vorschriften und Richtlinien zuständig. Diese Verantwortlichen vertreten ihre Vereine und sind die Ansprechpartner für das OK.
- 1.4 Verpflichtungen. Alle Mitwirkenden haben sich den Anordnungen des OK zu unterstellen. Der Besuch von OK-Sitzungen ist für alle Mitwirkenden (vertreten durch den Delegierten) obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben von OK-Sitzungen wird gebüsst und kann im Extremfall bis zum Ausschluss vom Oberi-Fäscht führen.
- 1.5 Einrichten/Aufstellen. Das Einrichten, Aufstellen und Führen von Festwirtschaften, Buden, Ständen und dergleichen ist Aufgabe der einzelnen Mitwirkenden und steht unter deren Verantwortung.
- 1.6 Festzeiten. Die Betriebs- und Öffnungszeiten des Oberi-Fäscht richten sich nach der behördlichen Bewilligung, welche durch das OK bekanntgemacht wird. Die Polizeistunde ist strikte einzuhalten (Einstellen des Festbetriebes, Schliessen der Verkaufsstände, Festwirtschaften und Schaustellerbetrieben, sowie Nachtruhe).
- 1.7 Festende. Die Festwirtschaftsbetriebe, Verkaufsstände und Schaustellerbetriebe dürfen frühestens gemäss an der OK Sitzung beschlossenen Zeit den Betrieb einstellen. Das OK behält sich vor, bei besonderen Umständen (Witterung, usw.) einen anderen Zeitpunkt für das Festende anzuordnen.

- 1.8 Organisationsbeitrag. Jeder Mitwirkende ist verpflichtet, dem OK einen Organisationsbeitrag zu entrichten (Werbung, Gebühren, Versicherungen, Bewachung, allgemeine Unkosten). Die Höhe dieses Betrages wird an der OK-Sitzung bestimmt und per Rechnung eingezogen.
- 1.9 Preisanschrift. Für alle zum Kauf angebotenen Waren, Getränke und Lebensmittel sind die Verkaufspreise für alle Festbesucher gut leserlich mittels Getränke- und Speisekarte anzuschreiben und bekanntzugeben.
- 1.10 Grundstücke. Benützer privater Grundstücke müssen die erforderlichen Abklärungen jährlich neu mit den Grundeigentümern treffen und sie sind für allfällige Entschädigungen selber verantwortlich.
- 1.11 Energie, Gas, Wasser. Für die Installationen und den Bezug von elektrischer Energie und von Gas / Wasser ist der Mitwirkende selber verantwortlich. Erforderliche Aufwendungen gehen zu seinen Lasten.
- 1.12 Standplatzzuteilung. Die Standplatzzuteilung wird an der OK-Sitzung vorgenommen. Grundsätzlich kann mit der Platzzuteilung des Vorjahres geplant werden. Das OK hat das Recht, Platzzuteilungen zu ändern und über nicht mehr beanspruchte Plätze zu verfügen. Bei Neu- oder Umteilungsanträgen muss an der OK-Sitzung über die definitive Zuteilung entschieden werden.
- 1.13 Untervermietung. Die Mitwirkenden dürfen den ihnen zugeteilten Platz nicht untervermieten.
- 1.14 Öffentlicher Grund. Mit dem Aufstellen der Festeinrichtungen auf öffentlichem Grund darf am Freitag ab ca. 16.00 Uhr begonnen werden. Am Samstag muss der Durchgangsverkehr auf den Strassen bis 11.00 Uhr, der Zugang zu den Geschäften bis 16.00 Uhr, gewährleistet sein.
- 1.15 Allgemeine Infrastruktur. Das OK organisiert Infrastruktur wie WC-Wagen, Abfall-Container, Samariterposten, usw. Die Aufwendungen gehen zu Lasten allgemeiner Unkosten.
- 1.16 Einrichtungen. Alle Einrichtungen auf öffentlichem Grund (mit Ausnahme der Budenstadt) müssen bis Montagmorgen 05.00 Uhr abgebrochen und entfernt sein.
- 1.17 Ordnung. Die Mitwirkenden sind für die Sauberhaltung, beziehungsweise Reinigung der von ihnen benutzten Grundfläche sowie der näheren Umgebung verantwortlich. Bei jeder Festwirtschaft, jedem Stand etc. müssen, durch den entsprechenden Betreiber, Abfalleimer aufgestellt werden. Diese sind regelmässig zu leeren. Herumliegendes Leergut ist im Umkreis der entsprechenden Festwirtschaft etc. durch die Betreiber zusammenzunehmen. Dies gilt auch ohne unmittelbare Verschuldung.
- 1.18 Reinigung Römerstrasse. Für die Reinigung der Römerstrasse (von Samstag auf Sonntag) organisiert das OK eine Reinigungsequipe. Die Aufwendungen gehen zu Lasten allgemeiner Unkosten. Am Montagmorgen wird die Römerstrasse durch das Strasseninspektorat Winterthur gereinigt.
- 1.19 Reinigung privater Plätze. Das Reinigen der privaten, benutzten Plätze muss durch die Mitwirkenden bis am Montagmorgen, 05.00 Uhr erfolgen. Die Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen Container entsorgt werden. Deponierungen am Strassenrand sind verboten und werden nicht abgeführt.

- 1.20 Vorschriften. Alle Festivitäten und Aktivitäten müssen den gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 1.21 Merkblätter. Alle Verkaufsstände sind mit dem Namen des Geschäftsinhabers zu beschriften. Merkblätter, welche vom OK abgegeben werden, sind in der Festwirtschaft oder am Verkaufsstand gut sichtbar aufzuhängen.
- 1.22 Haftung. Die Mitwirkenden haften im Bereich ihres Engagements für alle eventuellen Folgen von selbst erlittenen Unfällen und gegenüber Dritten verursachten Schäden. Das OK haftet nicht für Unfälle der Mitwirkenden und deren Mitarbeiter sowie von diesen gegenüber Drittpersonen verursachten Schäden.
- 1.23 Haftpflichtversicherung. Das OK schliesst für das Oberi-Fäscht eine Haftpflichtversicherung ab.
- 1.24 Schiessbuden. Für den Betrieb von Schiessbuden, Pfeilwerfen, usw. ist eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Das Pistolenschiessen mit Einsatzläufen ist verboten.
- 1.25 Bewilligungsgesuche. Alle Bewilligungsgesuche sind dem OK termingerecht einzureichen. Allfällige Verzögerungen werden mit einer Umtriebsgebühr verrechnet. Das Einholen einer Gesamtbewilligung ist in der Verantwortung des OK.
- 1.26 Jugend und Alkohol. Es werden Kontrollen durch das Blaue Kreuz durchgeführt. Beim erstmaligen Vergehen wird der Verein / Institution eine Verwarnung erhalten. Beim zweiten Mal wird folgende Busse fällig, die zahlbar an das OK-Oberi Fäscht ist.
Festwirtschaft: pro Sitzplatz Fr. 2.00
Bar Fr. 400.00
Verkaufsstand Fr. 300.00
Das OK hat das recht höhere Bussen auszusprechen bei einem schwerwiegendem Fall. Beim dritten Mal. Ein Jahr mitmachen ohne Alkohol. Im folgenden Jahr der Teilnehmer wieder Alkohol ausschenken. Verstosst der Teilnehmer wieder gegen die Regeln, entscheidet das OK über Busse und weiteres Vorgehen.
- 1.27 Reglement. Mitwirkende die sich nicht an die Bestimmungen dieses Reglementes halten, können vom OK für eine weitere Teilnahme am Oberi-Fäscht ausgeschlossen werden.

2. Vorschriften der Wirtschaftspolizei

- 2.1 Bewilligungen. Gemäss Art. 2 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes bedarf die Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle einer ausserordentlichen Bewilligung. Die Formulare werden den Teilnehmern durch das OK zugestellt (sogenannte Festwirtschaft). Das ausgefüllte Gesuch ist mit der Anmeldung an die OK-Sitzung mitzubringen. Diese Gesuche werden gesamthaft an die Wirtschaftspolizei weitergeleitet. Die Gebühren werden mit dem Organisationsbeitrag verrechnet. Vorbehalten bleiben die gesundheitspolizeilichen Vorschriften.
- 2.2 Ruhestörungen. Ruhestörungen aller Art sind unter allen Umständen zu vermeiden. In Fällen von berechtigten Klagen über Nachtruhestörungen wird die Polizei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingreifen.

3. Vorschriften der Gewerbebehörde

- 3.1 Gewerbebewilligungen/-patente. Schausteller und Marktfahrer unterstehen den Vorschriften des Markt- und Wandergewerbegesetzes / MWG. Die vom OK unter Vertrag genommenen Schausteller und Marktfahrer sind für die erforderlichen Gewerbebewilligungen und Patente selber verantwortlich und allfällige Aufwendungen gehen zu ihren Lasten.
- 3.2 Beschriftungen. Die Schausteller- und Marktfahrerstände sind mit dem Namen und der Adresse des Inhabers zu versehen. Ebenso müssen die Verkaufspreise für die Festbesucher gut sichtbar und leserlich angeschrieben sein (Eidg. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen / BPV).
- 3.3 Verstärkeranlagen. Lautsprecheranlagen dürfen nur für unbedingt notwendige Durchsagen verwendet werden. Verstärkeranlagen der Musik sind so zu bedienen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Richtwerte der Gewerbebehörde von 93 Dezibel (dB) im Stundenmittel müssen eingehalten werden. Das OK behält sich vor, bei auftretenden Problemen die Richtwerte nach unten zu korrigieren.

4. Vorschriften der Gesundheitsbehörde

- 4.1 Bewilligungen für Wurstwaren / spez. Fleischwaren. Für den Verkauf von Wurstwaren (Bratwürste, Servelat, Wienerli, usw.) oder spezieller Fleischwaren (Hamburger, Spiessli, Tatarbrötchen, ausländische Spezialitäten, usw.) ist eine gesundheitsbehördliche Bewilligung notwendig. Diese wird durch das OK gesamthaft eingeholt. Die Gebühren werden den Mitwirkenden verrechnet.
- 4.2 Hygienevorschriften.

Lebensmittelverkaufsstände müssen jederzeit in sauberem Zustand und gegen die Festbesucher wie auch gegen äussere Einflüsse geschützt sein.

Auslage- und Arbeitsflächen müssen eine glatte Oberfläche aufweisen und abwaschbar sein.

Bei Lebensmittelverkaufsständen und in Festwirtschaften, in welchen Lebensmittel zubereitet oder verarbeitet werden, muss eine Handwascheinrichtung mit fliessendem Wasser, Reinigungsmittel und Handtücher zum Einmalgebrauch vorhanden sein.

Sämtliche Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Boden, zugedeckt oder verpackt und vor äusseren Einflüssen geschützt aufzubewahren.

Leichtverderbliche Lebensmittel müssen gekühlt bei Temperaturen von 0 bis 5° C und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahrt werden.

Die Festwirtschaften müssen über geeignete Gläser- und Geschirrspüleinrichtungen verfügen. Es kann auch Einweggeschirr verwendet werden.

Das Schmutzwasser darf nicht in öffentliche Gewässer abgeleitet werden. Anschlussmöglichkeiten sind mit dem Städtischen Wasserwerk abzuklären.

5. Vorschriften der Feuerpolizei

5.1 Fluchtwege. Treppenhäuser, Korridore und Ausgänge, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten.

5.2 Entzündungsgefahr. Kochstellen dürfen nicht an brennbaren Wänden und unter Vordächern aufgestellt werden.

Elektrische Energieverbraucher wie Strahler, Heizkörper, Apparate, Leuchten und Rechauds dürfen nur so aufgestellt werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt. Sie sind durch die Feuerpolizei abzunehmen.

5.3 Elektr. Installationen. Elektrische Installationen müssen durch konzessionierte Elektroinstallateure erstellt und demontiert werden.

5.4 Flüssiggasbehälter. In Fluchtwegen wie Treppenhäusern, Korridore, Durchgänge usw. ist die Aufstellung der Flaschen (in Gebrauch und in Reserve) nicht zulässig.

Ebenso ist es verboten, in Räumen, deren Boden allseitig tiefer liegt als der umgebene Erdboden (Unterflurräume) Flüssiggasflaschen aufzustellen.

5.5 Löschmittel. In unmittelbarer Nähe von Grill- und Kocheinrichtungen sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

6. Vorschriften der Sicherheitspolizei

6.1 Fahrbahnbreite. Es ist strikte darauf zu achten, dass auf allen Strassen und Plätzen im Festareal für die Durchfahrt von Polizei-, Feuerwehr-, und Ambulanzfahrzeuge eine mindestens 3.50 m breite Fahrbahn offen bleibt. Kabel, Drähte, usw. die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen mindestens 4.50 m über dem Boden sein.

6.2 Zugänge zu Häusern. Die Zugänge zu den Häusern dürfen auf keinen Fall versperrt sein. Besonders sind Garageneinfahrten zu beachten. Es dürfen auch keine Bauten auf Unterflurhydranten aufgestellt werden.

6.3 Ruhebedürfnis. Bei den Aufbau- und Abbrucharbeiten ist dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen.

Dieses Reglement tritt ab 01.01.2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Festreglemente.